



Aichtal, 07.04.2022

Rüdiger Rau
Schriftführer BWDV e.V.
Im Vogelsang 32
72631 Aichtal
E-Mail: schriftfuehrer@bwdv.de

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung 2022 des Baden-Württembergischen Dart Verbandes e.V.

An alle Vereine des Baden-Württembergischen Dart Verbandes e.V.

Hiermit möchte Euch der BWDV e.V. frist- und formgerecht zur ordentlichen Delegiertenversammlung 2022 einladen.

Diese findet statt:

am Sonntag, den 15.05.2022

um 13.00 Uhr

im Vereinsheim des DC Göppingen, Im Töbele 3, 73037 Göppingen

Wir freuen uns auf Eure zahlreiche Teilnahme an der Delegiertenversammlung 2022.

Mit sportlichem Good Darts!

Für das Präsidium des Baden-Württembergischen Dartverbandes BWDV e.V.
Schriftführer
Rüdiger Rau



Stimmenübertragung
für die Delegiertenversammlung am Sonntag, 15.05.2022

Hiermit wird die Delegiertenstimme:

(Name des Mitgliedes /Vereinsname)

(Name des Delegierten)

aufgrund:

(Grund für das Fernbleiben)

an folgendes BWDV-Mitglied:

(Name des Vereins)

(Name des Delegierten)

übertragen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Tagesordnung

- Top 1:** Begrüßung
- Top 2:** Totenehrung
- Top 3:** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 4:** Änderung zu den Tagesordnungspunkten
- Top 5:** Genehmigung des letzten Protokolls vom 25.07.2021
(einzusehen auf der Homepage des BWDV e.V.)
- Top 6:** Berichte des Präsidiums
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Landesspielleiter
 - e) Schriftführer
 - f) Jugendwart
 - g) Passwart
 - h) Beisitzer der Ligavereine DVOS, BDL, DLS
 - i) Datenschutzreferent
 - j) Anti-Doping-Beauftragter
- Top 7:** Bericht der Kassenprüfer
- Top 8:** Entlastung des Präsidiums
- Top 9:** Bildung eines Wahlausschusses
- Top 10:** Neuwahlen
 - a) Präsident (2 Jahre)
 - b) Schatzmeister (2 Jahre)
 - c) Passwart (2 Jahre)
 - d) Landesspielleiter (2 Jahre)
- Top 11:** Satzungsänderungen
 - a) Präsidium und Wahlen (Anhang 1)
 - b) Themenkomplex „Mittelbare Mitgliedschaft“ (Anhang 2)
 - c) Schieds- und Ehrenordnung (Anhang 3)
 - d) Sprachregelung (Anhang 4)
 - e) Zweck des Verbandes (Anhang 5)
- Top 12:** Anträge

Anträge zu Delegiertenversammlung können von Mitgliedern (Vereine oder Spieler) gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen vor deren Beginn (Sonntag, der 01.05.2022) per Briefpost bei der Präsidentin des BWDV, Sabine Wefers, Präsidentin BWDV e.V., Riegeler Weg 14, 68239 Mannheim-Seckenheim, eingereicht werden!
- Top 13:** Verschiedenes
- Top 14:** Termin nächste Delegiertenversammlung / Ende der Sitzung

Anhang 1

Satzung § 8 Das Präsidium

alte Fassung:

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Ein Spieler kann sich bei Abwesenheit schriftlich zur Wahl stellen.

neue Fassung:

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. ~~Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen.~~ Ein Spieler kann sich bei Abwesenheit schriftlich zur Wahl stellen.

Satzung § 12 Wahlen und Abstimmungen

alte Fassung:

- (3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (ausgenommen § 8 (4)).

neue Fassung:

- (3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt ~~(ausgenommen § 8 (4))~~.

Begründung:

Die Möglichkeit einer geheimen Wahl besteht bei entsprechender Beantragung. Eine verpflichtende geheime Abstimmung bei z. B. nur einem zur Wahl stehenden Kandidaten produziert nur bürokratischen Mehraufwand.

Anhang 2

Themenkomplex „Mittelbare Mitgliedschaft“

Die Spieler der Vereine werden durch Meldung zu mittelbaren Mitgliedern des BWDV (§4 (3) Satzung). Gemäß Rechtsprechung sind diese Spieler damit faktisch aber **nicht** Mitglieder des BWDV und somit auch nicht sanktionsfähig (der BWDV kann somit einen Spieler z. B. nicht ausschließen).

Hierdurch werden einige Änderungen der Satzung und der Schieds- und Ehrenordnung notwendig.

Satzung § 6 Ende der Mitgliedschaft

alte Fassung:

- (2) Die Mitgliedschaft des Spielers endet bei:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung, Austritt oder Ausschluss des meldenden Vereines

neue Fassung:

- (2) Die Mitgliedschaft des Spielers endet bei:
- Austritt
 - ~~b) Ausschluss~~
 - Tod
 - Auflösung, Austritt oder Ausschluss des meldenden Vereines

Anhang 3

Schieds- und Ehrenordnung § 6 Disziplinarmaßnahmen im BWDV

alte Fassung:

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen können von den Organen der Verbandsgerichtsbarkeit verhängt werden:
- Ausschluss aus dem laufenden Wettbewerb gemäß Schiedsrichterordnung (SRO) und Spiel- und Sportordnung (SUSO) durch die Vorinstanz gemäß § 3(1)a
 - Verweis
 - Geldbuße bis zu 250,00 € für Spieler, bis zu 500,00 € für Vereine
 - Entzug der Spielberechtigung
 - Ausschluss von Spielern
 - Ausschluss von Vereinen

neue Fassung:

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen können von den Organen der Verbandsgerichtsbarkeit verhängt werden:
- Ausschluss aus dem laufenden Wettbewerb gemäß Schiedsrichterordnung (SRO) und Spiel- und Sportordnung (SUSO) durch die Vorinstanz gemäß § 3(1)a
 - Verweis
 - Geldbuße ~~bis zu 250,00 € für Spieler~~, bis zu 500,00 € ~~für Vereine~~
 - Entzug ~~oder Aussetzung~~ der Spielberechtigung
 - ~~e) Ausschluss von Spielern~~
 - Ausschluss von Vereinen

Schieds- und Ehrenordnung § 7 Ausschluss von Spielern

alte Fassung:

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder geltendes Recht.
 - bei grobem unsportlichem Verhalten.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
- (2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Mit dem Ausschluss erlischt gleichzeitig die Spielberechtigung.

neue Fassung:

gestrichen

Schieds- und Ehrenordnung § 21 Abschließende Bestimmung

alte Fassung:

- (1) Sofern ein Bezug zur Satzung und Ordnungen des BWDV besteht, ist die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.

neue Fassung:

- (1) **Die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist jederzeit zulässig.**

Begründung:

Bei Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit müssen die Vorgaben der §§ 1025ff ZPO beachtet werden. Dies ist nicht umsetzbar.

Schieds- und Ehrenordnung § 9 Übermittlung und Bekanntgabe

alte Fassung:

- (1) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie wird mit Zugang wirksam, spätestens jedoch 5 Tage ab Poststempel. Wird das Einschreiben nicht angenommen, erfolgt die Veröffentlichung durch die entscheidungsfindende Instanz.

neue Fassung:

- (1) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per **Einwurf-Einschreiben mit Rückschein** zu übermitteln. Sie wird mit Zugang wirksam, ~~spätestens jedoch 5 Tage ab Poststempel. Wird das Einschreiben nicht angenommen, erfolgt die Veröffentlichung durch die entscheidungsfindende Instanz.~~

Begründung:

Vereinfachung des Vorgangs – den klassischen Poststempel gibt es nicht mehr.

Anhang 4

Satzung § 4 Sprachregelung

alte Fassung:

Neuaufnahme

neue Fassung:

- (1) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter. Eine Benachteiligung aufgrund eines bestimmten Geschlechts findet nicht statt.

Anhang 5

Satzung § 2 Zweck des Verbandes

alte Fassung:

(6) *Neuaufnahme*

(7) *Neuaufnahme*

neue Fassung:

- (6) Der BWDV verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Dartsportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- (7) Der BWDV ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verband, seine Mitglieder und Organe bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Funktionäre und ausgebildete Übungsleiter, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

Redaktionelle Änderungen in Satzung und Schieds- und Ehrenordnung

Durch die Neuaufnahme bzw. Streichung von Paragraphen und Absätzen ändert sich die Nummerierung der von Paragraphen und Absätzen entsprechend.